

Satzung der Stadt Schrobenhausen über die erforderliche Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze (Stellplatz- und Gestaltungssatzung) (Stand 26.04.2022)

Inhaltsübersicht:

Seite

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen	2
§ 3	Erfüllung der Stellplatzpflicht	2
§ 4	Ablöse der Stellplatz- und Garagenbaupflicht	3
§ 5	Anzahl der Stellplätze	3
§ 6	Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Garagen und Stellplätzen	4
§ 7	Zeitpunkt der Herstellung	5
§ 8	Fahrräder	5
§ 9	Ausnahmen und Befreiungen	5
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11	Übergangsregelung	6
§ 12	Hinweis, Inkrafttreten, Aufhebung bestehender Vorschriften	6
	Ausfertigungsvermerk	7
	Bekanntmachungsvermerk	7
	Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf	8

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2131-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) folgende

Satzung der Stadt Schrobenhausen über die erforderliche Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze (Stellplatz- und Gestaltungssatzung) (Stand 26.04.2022)

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schrobenhausen einschließlich ihrer Ortsteile mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Gleiches gilt für die Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage, wenn sich dadurch der Bedarf an Stellplätzen gegenüber dem bisherigen Bestand erhöht. Vorstehender Satz gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert würde (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO).
- (2) Statt der Stellplätze können auch Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.

§ 3

Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO). Die Herstellung ist ausnahmsweise auch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks zulässig, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder einem Grundstück in dessen Nähe nicht errichtet werden, wenn dies aufgrund der Festsetzungen in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht zulässig ist, das Grundstück für die Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist oder ein sonstiges vorrangiges öffentliches Interesse der Errichtung entgegensteht.

§ 4

Ablöse der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Kann der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtungen nach § 2 dieser Satzung auch dadurch erfüllen, dass er der Stadt Schrobenhausen gegenüber den Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen in angemessener Höhe übernimmt (Ablösevertrag). Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Ablöse der Stellplatz- und Garagenbaupflicht kann seitens der Stadt Schrobenhausen ganz oder teilweise verlangt werden, wenn oder soweit die Stellplätze oder Garagen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans oder den örtlichen Bauvorschriften auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe nicht errichtet werden dürfen. Sie kann im Einzelfall seitens der Stadt verlangt werden, wenn sich dies aus Gründen der Altstadtsanierung als notwendig erweist.
- (3) Der Ablösevertrag zwischen der Stadt Schrobenhausen und dem Bauherrn ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (4) Der Ablösebetrag wird auf 30.000 € je erforderlichen Stellplatz festgesetzt.
- (5) Ergibt sich bei einem bereits bestehenden Objekt nach der Durchführung der Ablösung durch eine (Nutzungs-)Änderung ein Minderbedarf, so besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Rückzahlung.

§ 5

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der aufgrund des Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Richtzahlen zu ermitteln. Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, gilt im Übrigen die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Errechnete Zahlen bis 0,49 sind abzurunden, errechnete Zahlen ab 0,50 sind aufzurunden.
- (3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen kann der fiktive Bestand an Stellplätzen nach der Anlage 1 auf Grundlage der genehmigten Nutzungen angerechnet werden.
- (4) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich (z.B. Biergarten).
- (5) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 6

Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege verkehrssicher erreichbar sein. Sie müssen oberirdisch nachgewiesen werden.
- (2) Beim Neubau von Mehrfamilienhäuser ab 9 Wohneinheiten sind 2/3 der erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen.
- (3) Beim Neubau von sonstigen Gebäuden (keine Wohngebäude nach Nr. 1 der Anlage 1), bei denen mehr als 10 Stellplätze erforderlich sind, kann der Bau von Tiefgaragen aus Gründen der Ortsgestaltung, der Freihaltung von Grünflächen, des Umweltschutzes (z.B. Schutz von Lärm- und Geruchsbelästigungen) oder der Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs verlangt werden.
- (4) Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende hinzuweisen.
- (5) Im Vorgartenbereich, d.h. im 5- Meter- Bereich beginnend ab Grundstücksgrenze, sind überdachte Stellplätze und Garagen unzulässig. Maximal vier offene Stellplätze sind im Vorgartenbereich zulässig.
- (6) Vor Garagen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkws mindestens 5 m, einzuhalten. Im Einzelfall, sofern es aus verkehrstechnischen Gründen möglich ist, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schrobenshausen eine Verkürzung des Stauraums auf mindestens 3,00 m zulassen. Innerhalb der Altstadt kann im Einzelfall auf den Stauraum verzichtet werden, wenn sich dies aus Gründen der Altstadtsanierung als notwendig erweist.
- (7) Mehr als vier zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt (Breite mind. 3 m, max. 6 m) an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (8) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturnahe Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Es dürfen nur versickerungsfähige Beläge zur Ausführung kommen (z.B. Rasensteine, Schotterrassen u.ä.). Die Stellplatzflächen sind auf die angrenzenden Grünflächen zu entwässern. Eine Entwässerung über öffentliche Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkws sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens jeweils nach 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5m breiter Bepflanzungstreifen anzulegen und mit mindestens einem heimischen Laubbaum und entsprechenden Sträuchern zu bepflanzen.

- (9) Pro Grundstück sind zusammen maximal 2 Zu- bzw. Abfahrten zulässig. Lage und Gestaltung der Stellplätze und Zu- und Abfahrten sind im Bauplan / Freiflächengestaltungsplan darzustellen. Eine Zufahrt ist gleichzeitig als Abfahrt zu sehen. Die Größe der Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung ergeben sich aus § 4 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Anzahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV).

§ 7

Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage zur Verfügung stehen und so lange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern. Wird eine Anlage in mehreren Abschnitten errichtet, so sind die für den einzelnen Bauabschnitt erforderlichen Stellplätze nachzuweisen, sofern diese nicht ausschließlich in einer Gemeinschaftsanlage untergebracht sind.

§ 8

Fahrräder

- (1) Werden bauliche Anlagen errichtet, bei denen ein bedeutsamer Zu- oder Abfahrtsverkehr für Fahrräder zu erwarten ist, sind auf dem Baugrundstück Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderungen zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.
- (2) Die Anzahl nach dieser Satzung herzustellenden Fahrradabstellplätze ist nach den in der Anlage 1 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (3) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes hat mindestens 1,50 m² zu betragen. Der Aufstellungsort von Fahrradabstellplätzen muss von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder über Rampen erreichbar sein. Die Anzahl der Fahrradabstellplätze in Tiefgaragen darf 50 v.H. der insgesamt notwendigen Fahrradabstellplätze nicht überschreiten. Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden sind mit einem Haltebügel oder vergleichbaren Halte-/Befestigungssystem auszustatten und in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens anzuordnen sowie mit einem Wetterschutz zu versehen.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Ausnahmen und Befreiungen nur im Einvernehmen mit der Stadt Schrobenhausen erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze entgegen den Regelungen dieser Satzung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang herstellt;
2. gegen die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung verstößt.

§ 11

Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bauanträge und Bauvoranfragen, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
2. Vorhaben, zu denen die Stadt Schrobenhausen vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
3. Bauanträge und Bauvoranfragen, denen vor Inkrafttreten bereits seitens der Stadt Schrobenhausen das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist,
4. Bauanträge und Bauvoranfragen für Vorhaben, die den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes entsprechen und die vor Inkrafttreten bereits an die jeweilige Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet worden sind (vgl. Planreife § 33 BauGB).

§ 12

Hinweis, Inkrafttreten, Aufhebung bestehender Vorschriften

- (1) Im Übrigen gelten bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Stellplatzsatzung der Stadt Schrobenhausen vom 21.08.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013 tritt außer Kraft.

Schrobenhausen, den 26.04.2022
Stadt Schrobenhausen

Siegel

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung ist identisch mit der vom Bau- und Umweltausschuss am 17.09.2019 als Satzung beschlossenen Fassung, ergänzt durch den Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 26.04.2022.

Schrobenhausen, den 28.04.2022
Stadt Schrobenhausen

Siegel

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Stellplatz- und Gestaltungssatzung mit Stand vom 17.09.2019:
Amtsblatt Nr. 14 vom 19.12.2019
Anschlag an den Ortstafeln am 19.12.2019

Änderung mit Stand vom 26.04.2022:
Amtsblatt Nr. 4 vom 12.05.2022
Anschlag an den Ortstafeln am 12.05.2022

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Stellplätze für Fahrräder (FStpl.)
1.	Wohngebäude			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	je Wohnung = 1,5 Stpl.		
1.2	Mehrfamilienhäuser	je Wohnung = 1,5 Stpl. plus 1 Besucherstellplatz je 2 Wohnungen *3)		2 FStpl. je Wohnung
1.3	Sonderregelung für das Sanierungsgebiet „Altstadt“	1 Stellplatz je Wohnung		1 FStpl. je Wohnung
1.4 a)	Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime,	0,2 Stellplätze je Wohnung	50	1 FStpl. je 2 Wohnungen
1.4 b)	Wohnheime für Behinderte städtische Unterkünfte betreutes Wohnen	2 Stellplätze je 6 Wohnungen	20	1 FStpl. je 2 Wohnungen
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung		1 FStpl. je Wohnung
1.6	Schwestern- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	10	1 FStpl. je 3 Betten
1.7	Tagespflege	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze		1 FStpl. je 12 Pflegeplätze
1.8	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mind. 2		1 FStpl. je Bett
1.9	Obdachlosenheime, Asylbewerberunterkünfte	1 Stellplatz je 30 Betten, mind. 3 Stellplätze		1 FStpl. je 3 Betten
1.10	Sozial geförderter Wohnungsbau	1 Stellplatz je Wohnung		1 FStpl. je Wohnung
2.	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1 a)	Büro und Verwaltungsräume allgemein *1)	1 Stellplatz 35 qm HNF *6)	20	3 FStpl. je 120 m ² HNF
2.1 b)	Sonderregelung für das Sanierungsgebiet „Altstadt“	1 Stellplatz je 20 qm HNF *6)	75	3 FStpl. je 120 m ² HNF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume u. Praxen u. dgl.; Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 20 qm, HNF *6), jedoch mind. 3 Stellplätze	75	3 FStpl. je 90 m ² HNF
2.3	Kfz-Schulen	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze, mind. 3		

3.	Verkaufsflächen			
3.1 a)	Läden, Waren- und Geschäftshäuser *2) *3)	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche, mind. jedoch 1 Stellplatz je Laden	75	1 FStpl. je 90 m ² Verkaufsfläche
3.1 b)	Sonderregelung für das Sanierungsgebiet „Altstadt“ *2) *3)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch 1 Stellplatz je Laden	75	1 Fstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe (> 800 m ²) *2) *3)	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche	90	1 FStpl. je 90 m ² Verkaufsfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Kino, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	1 FStpl. je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze	90	1 FStpl. je 30 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	90	1 FStpl. je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	90	1 FStpl. je 15 Sitzplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche		2 FStpl. je 300 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze		2 FStpl. je 300 m ² Sportfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche		2 FStpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel-, Sport sowie Eislaufhallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze		2 FStpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche		200 FStpl. je Bad
5.6	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen		20 FStpl. je Bad
5.7	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze		4 FStpl. je Spielfeld
5.8	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage		20 FStpl. je Minigolfanlage
5.9	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	2 Stellplätze je Bahn		2 FStpl. je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote		1 FStpl. je 3 Boote
5.11	Squashanlagen	3 Stellplätze je Court bei Restaurationsbetrieb Zuschlag je 30 m ² HNF *6) 1 Stellplatz		3 FStpl. je Court

5.12	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 30 m ² HNF		1 FStpl je 75 m ² HNF
5.13	Schiessanlagen	1 Stellplatz je 2 Stände		1 FStpl. je 2 Stände
5.14	Billard	2 Stellplätze je Tisch (soweit nicht in eine Spielhalle integriert)		2 FStpl. je Tisch (soweit nicht in eine Spielhalle integriert)
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1.a	Gaststätten, Imbiss, Cafe, Eisdiele	1 Stellplatz je 10 m ² HNF *6)	75	2 FStpl. je 10 m ² HNF *6)
6.1.b	Sonderregelung für das Sanierungsbiet „Altstadt“*2), *3)	1 Stellplatz je 15 m ² HNF *6)	75	2 FStpl. je 10 m ² HNF *6)
6.2	Biergärten	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	75	3 FStpl. je 10 Sitzplätze
6.3	Disco/Tanzlokale/Stehlokale u.ä.	1 Stellplatz je 5 m ² HNF *6)	75	1 Stellplatz je 100 m ² HNF *6)
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime u.ä., Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 FStpl. je 20 Betten
6.5	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75	1 FStpl. je 10 Betten
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 FStpl. je 4 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 FStpl. je 4 Betten
7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stellplatz je 8 Betten	75	1 FStpl. je 4 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen, Mittelschulen, Sondervolksschulen, Realschule	1,5 Stellplätze je Klasse		15 FStpl. je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Gymnasium, Fachoberschule, Berufsschulen, Berufsfachschule	5 Stellplätze je Klasse		15 FStpl. je Klasse
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1,5 Stellplätze je Klasse		3 FStpl. je Klasse
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 2 Studenten		1 FStpl. je 2 Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. ä.	2 Stellplätze je Gruppe		2 FStpl. je Gruppe
8.6	Jugendfreizeitheime u. dergl.	1 Stellplatz je 30 m ² HNF		1 FStpl. je 30 m ² HNF
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende		2 FStpl. je 10 Auszubildende
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe *3), *4)	1 Stellplatz je 60 m ² HNF oder je 3 Beschäftigte	15	1 FStpl. je 60 m ² HNF oder je 3 Beschäftigte

9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsflächen *4)	1 Stellplatz je 90 m ² HNF oder je 3 Beschäftigte		1 FStpl. je 90 m ² HNF oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand		1 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stellplätze je Pflegeplatz		
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage		
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz		
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten		2 FStpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stellplätze		2 FStpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stellplätze

ZEICHENERKLÄRUNG

- *1) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume und ähnliches bleiben außer Betracht.
- *2) Eine erforderliche Ladezone findet keine Anrechnung auf die Zahl der erforderlichen Stellplätze.
- *3) Die Besucherstellplätze müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.
- *4) Bei offensichtlichem Missverhältnis günstigenfalls 1 Stellplatz je Beschäftigten.
- *5) Nur selbständige Lagerflächen; zugeordnete Lagerflächen bis zu 20 % der Nutzflächen bleiben unberücksichtigt.
- *6) Hauptnutzfläche